

# Satzung des ADFC NRW

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.", abgekürzt ADFC NRW.
2. Sein Sitz ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ADFC NRW ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege, des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer:innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads; durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen; sowie durch die Förderung von Radtouren und anderen sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger:innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die die gleiche Zielrichtung haben,
  - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
  - e) Durchführung von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

- f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrads im öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstige geeignete Mittel,
- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
- i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC in Nordrhein-Westfalen herbeiführen.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der ADFC NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung". Der ADFC NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des ADFC NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des ADFC NRW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

### **§ 4 – Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC NRW**

1. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende arbeiten im ADFC NRW gemeinsam an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jeder:s Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des ADFC NRW. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung ebenso wie durch geeignete Strukturen des Personalwesens.
2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlich Aktiven kommt im ADFC NRW als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der ADFC NRW achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden.

### **§ 5 – Der ADFC NRW als Landesverband**

1. Der ADFC NRW unterhält die in §15 beschriebene Jugendorganisation Junger ADFC NRW
2. Der ADFC NRW gliedert sich in rechtlich selbständige Kreisverbände.
3. Der ADFC NRW ist föderal aufgebaut, er soll in seinem Aufbau den föderalen politischen Grenzen des Landes NRW folgen.
4. Der ADFC NRW fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Kreisverbände untereinander und mit dem Landesverband.
5. Der ADFC NRW repräsentiert und vertritt die Gliederungen und Mitglieder als eine Einheit.

## **§ 6 – Die Kreisverbände**

1. Mit Zustimmung des Landesvorstands können rechtlich selbständige Kreisverbände bestehen. Bei Nichtzustimmung kann die betroffene Gliederung Einspruch beim Landeshauptausschuss einlegen. Diesem obliegt die endgültige Entscheidung.
2. Die Kreisverbände wirken nach Maßgabe dieser Satzung maßgeblich mit an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC NRW sowie an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC NRW.
3. Die Kreisverbände vertreten im ADFC NRW ihre Belange, die ihrer Orts- und/oder Stadtteilgruppen und Mitglieder und fördern gemeinsam die Belange des Landesverbands NRW. Ihnen obliegt insbesondere auch die Betreuung der Mitglieder.
4. Die Kreisverbände streben auf ihrer Ebene die von den Landesorganen des ADFC NRW beschlossenen Ziele an und setzen die Beschlüsse der Landesorgane um. Sie unterstützen das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC NRW.
5. Die Kreisverbände können nach den Vorgaben der Satzung des ADFC NRW sowie der Landesjugendordnung mit Zustimmung des Landesvorstands Untergliederungen des Jungen ADFC gründen, welche automatisch die Untergliederungen des Jungen ADFC NRW auf Kreisebene werden.
6. Die Satzungen der Kreisverbände müssen mit der Satzung des ADFC NRW in Einklang stehen. Satzungsänderungen sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs einer Kreisverbandssatzung mit der Landessatzung und deren Folgen entscheidet der Landesvorstand.
7. Einem Kreisverband, dessen Satzung nicht mit der Landessatzung in Einklang steht, können das Namensrecht und die Eigenschaft, Gliederung des ADFC NRW zu sein, entzogen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Kreisverband Einspruch beim Landeshauptausschuss einlegen. Diesem obliegt die endgültige Entscheidung.

## **§ 7 – Mitgliedschaft**

1. Der ADFC NRW hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Bundesländern können Mitglied im ADFC NRW werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des ADFC NRW unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC NRW ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche Mitglieder zu sein.
5. Die Mitglieder des ADFC NRW sind zugleich Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. und eines Kreisverbands und dessen Untergliederung, soweit eine solche besteht. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.
6. Auf Beschluss des Landesvorstands können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Die Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder werden vom ADFC NRW getragen.

## **§ 8 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC NRW, wenn das Mitglied in Nordrhein-Westfalen wohnt oder seinen Geschäftssitz hat.
2. Nimmt ein Mitglied seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen, beginnt die Mitgliedschaft im ADFC NRW mit dem Eingang der Mitteilung über die Veränderung beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Die Mitgliedschaft im ADFC NRW beginnt mit dem Eingang der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V.

## **§ 9 - Rechte der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihrer Gliederung. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres, für das passive Wahlrecht zur Landesversammlung die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder werden einer Gliederung des Vereins zugeordnet und haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine:n Vertreter:in in deren Mitgliederversammlung.

Der:Die Vertreter:in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er:sie nur, wenn er:sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

3. Die Rechte der Mitglieder in den Kreisverbänden richten sich nach deren Satzungen.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information und Unterrichtung über wesentliche Vorgänge auf der Ebene des Landesverbands.

### **§ 10 – Die Organe des ADFC NRW**

1. Die Organe des ADFC NRW sind
  - a) die Landesversammlung (§ 12),
  - b) der Landeshauptausschuss (§ 13),
  - c) der Landesvorstand (§ 14),
  - d) die Landesjugendversammlung (§ 15),
  - e) der Landesjugendvorstand (§ 15).
2. Dem ADFC NRW obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu überörtlichen Institutionen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.

### **§ 11 – Allgemeine Regeln für die Landesorgane**

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Landesorgane, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt:

1. Die Mitglieder der Landesorgane müssen ADFC-Mitglieder sein.
2. Landesorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmen durch Organmitglieder vertreten sind.
3. Landesorgane fassen ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
4. Die Anzahl der den jeweiligen Beschluss unterstützenden Stimmen, der ablehnenden Stimmen und der Enthaltungen wird dokumentiert; bei offensichtlichen Ergebnissen offener Abstimmungen sind summarische Feststellungen zulässig, sofern keine Stimmenauszählung beantragt wird.
5. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Organmitglieder die geheime Abstimmung gewünscht wird.
6. Abstimmungen über Personalfragen und Wahlen finden geheim statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

7. Die Mitglieder von Landesversammlung, Landeshauptausschuss und Landesvorstand dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum ADFC oder zu einer Gliederung des ADFC oder einem vom ADFC oder von einer oder mehreren Gliederungen beherrschten Unternehmen stehen. Satz 1 gilt nicht für weisungsunabhängige Vorstandsmitglieder der Gliederungen, die nur in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Gliederungen stehen. Die Mitglieder von Landesjugendvorstand und Landesjugendversammlung dürfen nur dann im Beschäftigungsverhältnis zum ADFC oder zu einer Gliederung des ADFC oder einem vom ADFC oder von einer oder mehreren Gliederungen beherrschten Unternehmen stehen, wenn dieses Beschäftigungsverhältnis ein Freiwilligendienst oder eine ausbildungs- oder studienbegleitende Tätigkeit ist.
8. Die Landesvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Landesvorstands können nach Rücktritt oder Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Gleiches gilt für den Fall der Erweiterung.
9. Die Landesvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Landesvorstands können auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Bei einer Abwahl soll in der gleichen Sitzung nachgewählt werden.

## **§ 12 - Die Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des ADFC Nordrhein-Westfalen. Sie besteht aus den Delegierten der Gliederungen des Vereins, den Mitgliedern des Landesjugendvorstands und den Mitgliedern des Landesvorstands. Die Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände des ADFC NRW entsprechend deren Mitgliederanteil gewählt. Die Kreisverbände stellen je angefangene 1.000 Mitglieder eine:n Delegierte:n. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl am 1. Dezember des vorigen Kalenderjahres.
2. Die Landesversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
  - 2.1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer:innen sowie des Berichts über die Arbeit des Landeshauptausschusses,
  - 2.2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - 2.3. Beschlussfassung über den Haushalt,
  - 2.4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen,
  - 2.5. Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung,
  - 2.6. Wahl des:der Delegierten zum Bund-Länder-Rat,
  - 2.7. Beschlussfassung über die Entlastung des Landesjugendvorstands.
3. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse. Die Frist

beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendedatum der E-Mail. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstands, des Landeshauptausschusses oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendedatum der E-Mail.

4. Der Landesvorstand kann vorsehen, dass die Delegierten *ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Landesversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen*.
5. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind die Kreisverbände, 10% der Delegierten, der Landeshauptausschuss, die Landesjugendversammlung, der Landesjugendvorstand und der Landesvorstand. Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen 10 Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.
6. Die Landesversammlung wählt Mitglieder des ADFC NRW e.V. zum Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Landesvorstandes angehören sollen. Sie ist ordnungsgemäß einzuberufen. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der:die Kandidat:in, der:die die meisten Stimmen erhält.
- 8.a. Abweichend von Absatz 8 sind bei der jährlichen Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung die der Anzahl der Delegierten entsprechenden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen gewählt, soweit sie jeweils mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Kandidat:innen sind als Ersatzdelegierte in der Rangfolge ihrer Stimmenanzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Erhalten weniger Kandidat:innen als zu entsendende Delegierte das erforderliche Stimmendrittel, so wird in einem weiteren Wahlgang in Rangfolge der im ersten Wahlgang erhaltenen Stimmen einzeln über die Kandidat:innen abgestimmt, bis alle Delegiertenplätze besetzt sind. Bei diesen Abstimmungen ist nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 8.b. Die:Der Delegierte sowie die Ersatzdelegierten zum Bund-Länder-Rat werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Delegierte gewählt sind.

9. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 - Der Landeshauptausschuss**

1. Der Landeshauptausschuss ist das zweithöchste Organ des ADFC NRW. Er trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die weder zwingend der Landesversammlung vorbehalten sind noch Aufschub bis zu deren nächsten Sitzung vertragen.
2. Der Landeshauptausschuss setzt sich aus je einem:r Vertreter:in jedes Kreisverbands und den beiden Landesjugendsprecher:innen des Jungen ADFC NRW zusammen. Jeder Kreisverband benennt dazu ein Mitglied des Vorstands, das im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Kreisverbandes vertreten werden kann, das vom Vorstand benannt wird. Die Vertretung der Landesjugendsprecher:innen im Verhinderungsfall kann durch beliebige Mitglieder des Jungen ADFC NRW erfolgen, welche vom Landesjugendvorstand benannt werden. Der Landeshauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder des Landesvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeshauptausschusses teil.

### **§ 14 - Der Landesvorstand**

1. Dem Landesvorstand des ADFC NRW obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landeshauptausschusses.
2. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau, sowie einem:einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem:der Landesjugendvertreter:in und bis zu sieben Beisitzer:innen. Der:Die stellvertretende Vorsitzende ist als Schatzmeister:in zu wählen.
3. Von den Beisitzer:innen sollen mindestens 40% weiblich sein. Das bedeutet:  
Im Falle von sieben Beisitzer:innen sollen mindestens drei weiblich sein.  
Im Falle von sechs Beisitzer:innen sollen mindestens drei weiblich sein.  
Im Falle von fünf Beisitzer:innen sollen mindestens zwei weiblich sein.  
Im Falle von vier Beisitzer:innen sollen mindestens zwei weiblich sein.  
Im Falle von drei Beisitzer:innen sollen mindestens zwei weiblich sein.  
Im Falle von zwei Beisitzer:innen soll mindestens eine Person weiblich sein.  
  
Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
4. Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder

Landesversammlung möglich.

- 4.a. Abweichend davon werden der:die Landesjugendvertreter:in nach den Regelungen der Landesjugendordnung des ADFC NRW gewählt und in den Landesvorstand entsandt.
5. Zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Landesvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter:innen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Über die Einrichtung von Stellen entscheidet der Landeshauptausschuss.
7. Zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachreferent:innen berufen und Arbeitsgruppen einrichten.
8. Der Ersatz von Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, kann auch pauschal erfolgen. Dabei sind die Grundsätze aus § 3 Abs. 2 der Satzung zu beachten.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Landesversammlung kann abweichend davon im Rahmen des Haushalts beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) an die Vorstandsmitglieder gezahlt wird.

## **§ 15 - Landesjugendorganisation**

1. Der ADFC NRW unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „Junger ADFC Nordrhein-Westfalen“, abgekürzt „Junger ADFC NRW“, welche eine Untergliederung der Jugendorganisation „Junger ADFC“ des ADFC ist. Der ADFC NRW unterstützt die Arbeit des Jungen ADFC NRW und fördert dessen Verbandsstrukturen innerhalb des ADFC NRW.
2. Mitglieder des Jungen ADFC NRW sind die Mitglieder des ADFC NRW, die zugleich Mitglieder der Bundesjugendorganisation Junger ADFC sind.
3. Mitglieder haben in den Organen und Gliederungen, die dem Jungen ADFC NRW zugeordnet sind, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr Stimm- und aktives Wahlrecht und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht erlischt mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, das passive Wahlrecht bleibt auch danach bestehen. Untergeordnete Gliederungen können mit eigener Ordnung hiervon abweichen.
4. Die Landesjugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Jungen ADFC NRW. Sie ist abweichend von §11 Absatz 2 beschlussfähig, falls sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder des Jungen ADFC NRW anwesend sind. Die Einladung zur Landesjugendversammlung erfolgt durch den Landesjugendvorstand.
5. Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand mit zwei gleichberechtigten Sprecher:innen und bis zu vier Stellvertreter:innen. Mindestens ein Mitglied des Landesjugendvorstands muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Landesjugendvorstand wählt aus seiner Mitte die:den Landesjugendvertreter:in

(§14 Absatz 2) für den ADFC-Landesvorstand. Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet dieses Mitglied aus dem Landesjugendvorstand aus, so bleibt es bis zu einer Abwahl oder Neuwahl Mitglied des Landesvorstands.

7. Sollte die Bundesjugendversammlung eine Delegiertenversammlung werden, so wählt die Landesjugendversammlung die Delegierten des Jungen ADFC NRW.
8. Der Junge ADFC NRW regelt seine Angelegenheiten im Rahmen einer Landesjugendordnung in eigener Verantwortung. Die Erstfassung wird in der Landesversammlung beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.
9. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushalts des ADFC NRW zur Verfügung gestellt. Der Junge ADFC NRW entscheidet über deren Verwendung eigenständig unter Beachtung dieser Satzung, der Landesjugendordnung und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

## **§ 16 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75% ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Berlin, Steuernummer 27/660/66322), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 - Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 05. April 2025 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 22. April 2023.

Düsseldorf, 05.04.2025

.....  
Ort, Datum

*A. Limbach*

-----  
Dr. Anna Margarethe Limbach  
Landesvorsitzende

*Susanne Niemann*

-----  
Susanne Niemann  
Landesvorsitzende